

Sudetengauges in der Zeit vom 1. August 1939 bis 30. Juli 1940 unter folgenden Bedingungen:

1. Die Verkaufswerbung darf nur bei solchen Personen durchgeführt werden, bei denen ein besonderes Interesse für die Bestrebungen des BDB. vorausgesetzt werden kann. Sie darf keinesfalls den Charakter einer Werbung von Haus zu Haus annehmen. Falls sich ein Unternehmen der Wirtschaft auf seine Beteiligung an der Adolf-Hitler-Spende der deutschen Wirtschaft beruft, ist die Werbung bei ihm sofort einzustellen.
2. Die Werbung für den Vertrieb der Jahrbücher und der Vertrieb derselben auf Straßen und Plätzen, in Gast- und Vergnügungstätten sowie in behördlichen Räumen und in den Dienststellen der NSDAP., ihren Gliederungen und den ihr angeschlossenen Verbänden ist nicht zulässig.
3. Die Werbung für den Vertrieb der Jahrbücher darf nur solchen Reisevertretern übertragen werden, die die Mitgliedschaft in der Gruppe Buchhandel der Reichsschrifttumskammer besitzen. Eine Haftung des Reichs oder des Staates wird durch diese Zulassung nicht übernommen.
4. Die als Reisevertreter zugelassenen Personen haben einen auf ihren Namen lautenden, polizeilich abgestempelten Ausweis mit Lichtbild und einen vollständigen Abdruck dieser Genehmigung bei sich zu führen. Die Werbung von Geld- und Sachspenden sowie die Entgegennahme solcher Spenden und die Entgegennahme des Kaufpreises ist ihnen nicht gestattet.

Koblenz, den 28. Juli 1939. I h 2. 213.

Der Regierungspräsident.

523. Durch Erlaß vom 14. Juli 1939 — V. W. II. Nr. 50/39/9350 — hat der Herr Reichsminister des Innern unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs dem Reichskolonialbund die Genehmigung erteilt, den von ihm herausgegebenen Deutschen Kolonialkalender 1940 (Verkaufspreis 3,— R.M.) im Wege des Postverfands sowie durch Beauftragte des Reichskolonialbundes im ganzen Reichsgebiet in der Zeit vom 1. August 1939 bis 31. März 1940 zu vertreiben.

Im einzelnen gelten für diese Genehmigung folgende Bedingungen:

1. Die Verkaufswerbung darf nur bei solchen Personen durchgeführt werden, bei denen ein besonderes Interesse für die Bestrebungen des Reichskolonialbundes vorausgesetzt werden kann. Sie dürfen keinesfalls den Charakter einer Werbung von Haus zu Haus annehmen. Falls sich ein Unternehmen der deutschen Wirtschaft auf seine Beteiligung an der Adolf-Hitler-Spende der deutschen Wirtschaft beruft, ist die Werbung bei ihm sofort einzustellen.
2. Die Werbung für den Vertrieb der Kalender und der Vertrieb derselben auf Straßen und Plätzen, in Gasthäusern und Vergnügungstätten sowie in behördlichen Räumen ist nicht zulässig.

3. Die Werbung für den Vertrieb der Kalender und der Vertrieb derselben darf nur solchen Reisevertretern übertragen werden, die die Mitgliedschaft in der Gruppe Buchhandel der Reichsschrifttumskammer besitzen. Eine Haftung des Reichs oder des Staates wird durch diese Zulassung nicht übernommen.
4. Die als Vertreter zugelassenen Personen haben einen auf ihren Namen lautenden, polizeilich abgestempelten Ausweis mit Lichtbild bei sich zu führen. Die Werbung von Geld- und Sachspenden sowie die Entgegennahme solcher Spenden und die Entgegennahme des Kaufpreises ist ihnen nicht gestattet.

Koblenz, den 29. Juli 1939. I h 2. 214.

Der Regierungspräsident.

524. **Verordnung**

zur Sicherung von Naturdenkmälern im Bereich des Landkreises Koblenz.

Auf Grund der §§ 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 821) sowie der §§ 7 Abs. 1 bis 4 und 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde für den Bereich des Landkreises Koblenz folgendes verordnet:

§ 1. Die in der nachfolgend abgedruckten Liste aufgeführten Naturdenkmale werden mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Naturdenkmalbuch eingetragen und erhalten damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

§ 2. Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung der Naturdenkmale ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Naturdenkmale oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z. B. durch Anbringen von Aufschriften, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von Schutt oder dergl. Als Veränderung eines Baumdenkmals gilt auch das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verlegen des Wurzelwerks oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt. Die Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmälern der Naturschutzbehörde zu melden.

§ 3. Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung können von der unterzeichneten Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4. Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe im Amtsblatt der Regierung in Koblenz in Kraft. Gleichzeitig tritt meine Verordnung vom 9. Juni 1932 (Regierungsamtsbl. 1932 Nr. 27 S. 121) außer Kraft.

Koblenz, den 22. Juli 1939.

Der Landrat als untere Naturschutzbehörde.

W. Struve.

Liste der Naturdenkmale.

Lfde. Nr. 1. 4 alte Buchen, Gemarkung Arzheim, Meßtischblatt Koblenz 3270, $y = 45,1$; $x = 21,8$ cm; Eigentümer: Gemeinde Arzheim. Im Distrikt 4 „Auf dem Stimmgarten“; 4 alte Buchen, 120-jährig, 2,55 m bis 2,95 m Umfang. a) Rechtsverordnung des Landrats in Koblenz vom 9. Juni 1932 (Regierungsamtsbl. Nr. 27 S. 121). b) Einverstanden.

Lfde. Nr. 2. 2 Ulmen, Gemarkung Arzheim, Meßtischblatt Koblenz 3270, $x = 25,7$; $y = 36,4$ cm, Flur 5 Parzelle 959/3; Eigentümer: Gemeinde Arzheim. Vor der Kapelle an der Straße Arzheim—Ehrenbreitstein; 2 Ulmen, 2,55 m und 2,85 m Umfang, gemeinsame Krone. Wie vor.

Lfde. Nr. 3. 17 Pappeln, Gemarkung Arzheim, Meßtischblatt Koblenz 3270, $x = 24,1$; $y = 38,8$ cm, Flur 4 Parzelle 739; Eigentümer: Gemeinde Arzheim. „Auf dem Napoleonskopf — Steinerkopf“; 8 Pappeln, weithin sichtbar, 1,18 m bis 2,37 m Umfang. Wie vor.

Lfde. Nr. 4. Eine Pappel, Gemarkung Arzheim, Meßtischblatt Koblenz 3270, $x = 23,2$; $y = 37,8$ cm, Flur 6 Parzelle 430/100; Eigentümer: Gemeinde Arzheim. „Auf dem alten Born“; besonders schön gewachsener Baum, 2,25 m Umfang. Wie vor.

Lfde. Nr. 5. Eine alte Eiche, genannt Zigeunereiche, Meßtischblatt Ems 3271, $x = 31,4$; $y = 1,2$ cm; Eigentümer: Gemeinde Koblenz—Ehrenbreitstein. Im Gemeindefeld Ehrenbreitstein „Am Mückenköpfchen“, Straße Arenberg—Neuhäufel. 120-jährig, früher beliebter Zigeunerversammlungsplatz. Wie vor.

Lfde. Nr. 6. Eine alte Eiche, Gemarkung Immendorf, Meßtischblatt Koblenz 3270, $x = 35,0$; $y = 47,2$ cm, Flur 3 Parzelle 36; Eigentümer: Gemeinde Immendorf. An der Schwabsmühle; 76-jährig, schöner Wuchs, 2,80 m Umfang. Wie vor.

Lfde. Nr. 7. Eine alte Buche, Gemarkung Vallendar, Meßtischblatt Montabaur 3216, $x = 3,3$; $y = 0,4$ cm, Flur 3 Parzelle 177 a/59; Eigentümer: Stadt Vallendar. Im Stadtwald Distrikt 7, an der Lichtmeßhohl nördl. Ecke; Buche 180 Jahre alt, 2,76 m Umfang, 31 m hoch, 10,31 fm Inhalt. Wie vor.

Lfde. Nr. 8. Eine alte Buche, Gemarkung Vallendar, Meßtischblatt Bendorf 3215, $x = 2,9$; $y = 46,1$ cm, Flur 3 Parzelle 55; Eigentümer: Stadt Vallendar. Distrikt 13 „Am Forstgarten“, südl. am Kiefern- und Fichtenforst; Buche 160 Jahre alt, 2,25 m Umfang, 34 m hoch, 8,40 fm Inhalt. Wie vor.

Lfde. Nr. 9. Eine alte Buche, Gemarkung Vallendar, Meßtischblatt Montabaur 3216, $x = 5,8$; $y = 1,6$ cm, Flur 3 Parzelle 59; Eigentümer: Stadt Vallendar. Distrikt 14 „Im Razenloch“; Buche 140—180 Jahre alt, 2,88 m Umfang, 40 m hoch, 12,71 fm Inhalt. Wie vor.

Lfde. Nr. 10. 6 alte Bachweiden, Gemarkung Vallendar, Meßtischblatt Bendorf 3215, $x = 1,1$; $y = 34,3$ cm, Flur 3 Parzelle 59; Eigentümer: Stadt Vallendar. Am Löhrbach in der Nähe der Borngasse; ca. 70 Jahre alt, besonders stark. Wie vor.

Lfde. Nr. 11. 4 starke Eichen, Gemarkung Bendorf, Meßtischblatt Bendorf 3215, $x = 22,1$; $y = 23,2$ cm, Flur 1; Eigentümer: Stadt Bendorf. Im Distrikt 23, am Waldrande im Sayntal, 40 m östlich der Gastwirtschaft Eckenbach am Rande eines Talweges; Höhe 25—27 m, Umfang 2,70 m, Alter 180—200 Jahre, besonders starke und knorrige Stämme mit teilweise breitausgelegter Krone. Wie vor.

Lfde. Nr. 12. Eine starke Eiche, Gemarkung Bendorf, Meßtischblatt Bendorf 3215, $x = 24,4$; $y = 24,2$ cm, Flur 1; Eigentümer: Stadt Bendorf. Im Distrikt 25 b, Im Engsttal, ungefähr 250 m von der Kregers Mühle östl. in Richtung Stromberg; Höhe 25—27 m, Umfang 2,51 m, Alter 250 bis 300 Jahre, starke Eiche, normale Krone. Wie vor.

Lfde. Nr. 13. Eine starke Buche, Gemarkung Bendorf, Meßtischblatt Bendorf 3215, $x = 15,6$; $y = 32,8$ cm, Flur 21; Eigentümer: Stadt Bendorf. Im Distrikt 8 a, Im Schaffstall, nördl. 500 m südwestl. Tongrube Hütwohl; Höhe 25 bis 27 m, Umfang 2,20 m, Alter ca. 180 Jahre, mit regelmäßigem Wuchs und gewaltigem Kronendach. Wie vor.

Lfde. Nr. 14. Eine starke Buche, Gemarkung Bendorf, Meßtischblatt Bendorf 3215, $x = 16,1$; $y = 31,8$ cm, Flur 21; Eigentümer: Stadt Bendorf. Im Distrikt 9 b, „Im Sauwasen“ in der Nähe des Grenzsteines 183 Tongrube Hütwohl, 250 m westl. der starken Buche zu lfde. Nr. 13; Höhe 25—27 m, Umfang 2,51 m, Alter ca. 200 Jahre, mit regelmäßigem Wuchs und gewaltigem Kronendach. Wie vor.

Lfde. Nr. 15. Eine Linde („Femlinde“), Gemarkung Bendorf, Meßtischblatt Bendorf 3215, $x = 5,8$; $y = 24,7$ cm, Flur 5; Eigentümer: Landkreis Koblenz. An der Straßengabelung der Landstraße Bendorf—Altenkirchen und der Kreisstraße Bendorf—Weitersburg; Höhe 25—27 m, Umfang 2,70 m, 120 Jahre alt, selten schöne Linde. Wie vor.

Lfde. Nr. 16. 4 türkische Haselnußbäume, Gemarkung Bendorf, Meßtischblatt Bendorf 3215, $x = 11,6$; $y = 21,8$ cm, Flur 7 Parzelle 1776/228; Eigentümer: Stadt Bendorf. Im Stadtpark am Rathaus; Höhe 15 m, 1,82 m Umfang, Alter ca. 90 Jahre, ein Baum mit selten schöner Krone. Wie vor.

Lfde. Nr. 17. Ein Maulbeerbaum, Gemarkung Bendorf, Meßtischblatt Bendorf 3215, $x = 11,6$; $y = 21,8$ cm, Flur 7 Parzelle 1776/228; Eigentümer: Stadt Bendorf. Im Stadtpark am Rathaus. Wie vor.

Lfde. Nr. 18. Eine alte Eiche, Gemarkung Bendorf—Sayn, Meßtischblatt Bendorf 3215, $x = 19$; $y = 30$ cm; Eigentümer: Staat Preußen. Distrikt 106, Staatswald 150 m nördl. vom Feldrand des Albrechtshofes; Höhe 25—27 m, Alter 600 Jahre, 4,80 m Umfang, krank gefährdet. Wie vor.

Lfde. Nr. 19. Eine Wellingtonia, Gemarkung Bendorf, Meßtischblatt Bendorf 3215, $x = 11,6$; $y = 21,8$ cm, Flur 7 Parzelle 1776/228; Eigentümer: Stadt Bendorf. Im Stadtpark am Rathaus; Höhe 15 m, Umfang 1,89 m. Wie vor.

Das Original ^{war} ~~ist~~ ~~NO~~ (1) Maulbeerbaum

Änderung der Rechtsverordnungen „zur Sicherung von Naturdenkmälern im Stadtkreis Koblenz“ von 1932 (Maulbeerbaum in Koblenz-Horchheim, Platane in Koblenz-Horchheim, Stieleiche in Koblenz-Horchheim, Stieleiche in Koblenz-Horchheim), von 1937 (Mammutbaum in Koblenz-Rheinanlagen, 17 Platanen in Koblenz vor dem Schloss, Mammutbaum im Koblenzer Schlossgarten, Blauzeder im Koblenzer Schlossgarten, 4 Schnurbäume im Koblenzer Schlossgarten, Blauzeder beim städtischen Krankenhaus Kemperhof, Weymouthskiefer beim städtischen Krankenhaus Kemperhof, 2 Rotbuchen im Koblenzer Stadtwald, Johannesleiche im Koblenzer Stadtwald, Eiche im Koblenzer Stadtwald, Rotbuche im Koblenzer Stadtwald, 5 Eichen im Koblenzer Stadtwald, Dicke Buche im Koblenzer Stadtwald, 3 Lärchen am Gatter im Koblenzer Stadtwald, Eiche am Sauwechsel im Koblenzer Stadtwald, Eiche/Buchen-Oberständer im Koblenzer Stadtwald, 3 Buchen im Koblenzer Stadtwald, Dicke Eiche im Koblenzer Stadtwald, 38 Rosskastanien am Friedhof der jüdischen Kulturgemeinde, Rotbuche in der Koblenzer-Mainzerstr. 56), von 1939 (Pyramidenpappel in Koblenz-Arzheim, Immendorfer Eiche in Koblenz-Immendorf, 2 Rosskastanien in Koblenz-Güls, Kesselheimer Baum in Koblenz-Kesselheim, Rosskastanie in Koblenz-Güls, 4 Winterlinden in Koblenz-Güls, Hohe Linde in Koblenz-Lay), von 1963 (Baumbestand Friedhof Moselweiß, Bodewigeiche im Koblenzer Stadtwald) und von 1977 (Grenzeiche in Koblenz-Horchheim, Steiner Kopf in Koblenz-Arzheim).

Auf Grund der §§ 22 und 30 Abs. 1 des Landespflegegesetzes in der Fassung vom 05. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 1994 (GVBl. S. 280), wird verordnet:

Die Rechtsverordnungen „zur Sicherung von Naturdenkmälern im Stadtkreis Koblenz“ von 1932 bis 1977 werden wie folgt geändert:

§ 4 von den Verordnungen von 1932 bis 1939 wird wie folgt geändert:

Ordnungswidrig im Sinne von § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen vornimmt oder vornehmen lässt, die nach § 2 dieser Verordnung verboten sind.

Die Rechtsverordnungen von 1963 werden wie folgt geändert:

§ 1a

Es ist verboten, ein eingetragenes Naturdenkmal ohne vorherige Genehmigung der zuständigen Landespflegebehörde zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern.
Entsprechendes gilt für seine Umgebung.

§ 1b

Ordnungswidrig im Sinne von § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen vornimmt oder vornehmen lässt, die nach § 1a dieser Verordnung verboten sind.

§ 4 von den Verordnungen von 1977 wird wie folgt geändert:

Ordnungswidrig im Sinne von § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen vornimmt oder vornehmen lässt, die nach § 3 dieser Verordnung verboten sind.